

(3) Eine direkte Verbindung der Heizräume mit den Stallräumen ist mit Ausnahme der Verbindung durch Warmluftkanäle nicht statthaft.

(4) Auf den Warmluftanlagen (Geräte, Kanäle usw.) dürfen keine brennbaren Materialien gelagert bzw. aufbewahrt werden.

(5) Die Warmluftkanäle sind in Stallbauten mindestens 1,5 m über dem Fußboden zu verlegen. Die freie Durchgangshöhe ist zu gewährleisten. Der Mindestabstand zu brennbaren Bauteilen usw. muß 0,3 m betragen.

(6) Die von den Herstellerwerken mitzuliefernden Bedienungsanweisungen sind für den Betrieb von Warmluftanlagen bindend.

(7) Für die Lagerung fester Brennstoffe gelten die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 5. September 1961 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBl. II S. 454) sinngemäß.

§ 6

Elektrische Anlagen

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen, Maschinen und Geräte gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(2) In bestehenden Anlagen sind Elektromotore sowie Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln, die durch ihre Schutzart nicht hinreichend geschützt sind, zur Verhinderung mechanischer Beschädigungen und übermäßiger Verschmutzungen mit Schutzkästen zu versehen. Das Material der Schutzkästen muß mindestens schwer brennbar sein. Holzkästen mit Blech- oder Asbestauskleidung sind zulässig. Die Lüftungsöffnungen sind durch Siebgaze zu schützen.

(3) Elektrische Anlagen sind entsprechend dem Leitungsquerschnitt abzusichern. Es ist verboten, Stromsicherungen zu überbrücken.

(4) Leuchten in Ställen und Scheunen sowie in ähnlich genutzten Räumen sind mit Schutzglocken zu versehen. Von leicht brennbaren Ernterzeugnissen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

(5) Für die Anwendung von Infrarotstrahlgeräten gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1 vom 14. März 1960 — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung - (GBl. I S. 225).

§ 7

Blitzschutzanlagen

Für die Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen auf Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen - (GBl. 82).

§ 8

Kraftfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotoren

(1) In Scheunen, Stallungen sowie in Räumen mit brennbaren Erzeugnissen ist das Ab- bzw. Einstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten wie Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Schmierstoffen usw. nicht statthaft.

(2) Traktoren, die keinen Funkenzyklon bzw. keine anderen mindestens gleichwertigen Funkenabschirmrichtungen besitzen, sind deutlich sichtbar zu kenn-

zeichnen. Ein Einsatz ist nur unter Einhaltung einer Mindestentfernung von 10 m von leicht brennbaren Ernterzeugnissen statthaft.

§ 9

Ascheablagerung

(1) Die Lagerung von Asche darf nur in geschlossenen, aus nicht brennbarem Material bestehenden Behältern bzw. in abgedeckten Gruben erfolgen. Die Behälter bzw. Gruben müssen einen Mindestabstand von 10 m zu Wänden mit Öffnungen und Gebäuden mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Ernterzeugnissen wie Scheunen, Stallungen u. ä. sowie Baracken und Gebäuden haben, die aus brennbaren Baustoffen errichtet worden sind.

(2) Der Transport der Asche von der Feuerstätte zur Aschegrube bzw. zum -behälter darf nur in geschlossenen, aus nicht brennbarem Material bestehenden Behältern erfolgen.

§ 10

Maßnahmen zur Tierrettung aus Ställen

(1) Die Befestigung von Großvieh in Stallneubauten und bei Umbauten mit mehr als 20 Großvieheinheiten hat durch Gruppenanbindung zu erfolgen, die ein schnelles Befreien von mindestens 10 Tieren gleichzeitig gewährleistet.

(2) Vorhandene Gruppenanbindungen sind auszuwechseln, wenn ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(3) Zur schnellen und reibungslosen Durchführung der Tierrettung im Brandfall sind von den einzelnen Betrieben Räumungspläne auszuarbeiten, die von dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu bestätigen sind.

(4) Die Überprüfung der Räumungspläne hat jährlich mindestens einmal durch eine Übung zu erfolgen. Das örtlich zuständige Brandschutzorgan ist hiervon zu verständigen.

§ H

Verbrennen von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien darf nur in einem Abstand von mindestens 50 m von Gebäuden erfolgen.

(2) Das Verbrennen darf nur durchgeführt werden, wenn

- eine ständige Beaufsichtigung vorhanden ist;
- die Windrichtung und -stärke keine Gefährdung von Gebäuden, Wald, Wiesen usw. hervorruft;
- über 16 Jahre alte Personen mit diesen Arbeiten beauftragt werden.

(3) Die Arbeiten sind nur bei Tageslicht durchzuführen.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die ein Wiederaufflammen der Feuerstelle wirksam verhindern.

§ 12

Löschgeräte und -mittel

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben sind Löschgeräte bereitzustellen.

(2) Kleinlöschgeräte sind an Löschgerätafeln anzubringen. Auf einer Löschgerätafel müssen mindestens 2 Eimer, ein Spaten, eine Axt und ein Handfeuerlöcher bzw. Kübelspritze vorhanden sein. Neben der Löschgerätafel ist ein mit mindestens 100 l Wasser gefüllter Behälter (Bottich, Faß oder ähnliches) aufzustellen.